Wettbewerbe der Zeitschrift "Das Werk" : Bestimmungen für die Wettbewerbe II. Folge

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **2 (1915)**

Heft 10

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-4251

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Fr. Boscovits — Dekorations-Entwurf

WETTBEWERBE DER ZEITSCHRIFT „DAS WERK"

BESTIMMUNGEN FÜR DIE WETTBEWERBE II. FOLGE

6. Wettbewerb für die Erlangung von Entwürfen zu einer Kleinplastik als Erinnerung an die schweizerische Grenzbesetzung während des gegenwärtigen Krieges für A. Wiskemann-Knecht A.-G. Centralhof, Zürich. Für diesen Wettbewerb haben rechtsverbindliche Gültigkeit folgende

Bestimmungen:

1. Die A. Wiskemann-Knecht A.-G., Centralhof, Zürich möchte mit diesem Wettbewerb einen Entwurf im Modell für eine geschmackvolle Kleinplastik erlangen, die sich als dauerndes Andenken an die Schweizerische Grenzbesetzung während des gegenwärtigen Krieges eignet. Die Figur kann allegorisch gehalten, dem Leben oder der alten Schweizergeschichte entnommen sein. Sie soll den Willen zur Landesverteidigung zum Ausdruck bringen. Von gewöhnlichen militärisch-aktuellen Darstellungen soll Abstand genommen werden.

2. An diesem Wettbewerb können alle schweizerischen Bildhauer im In- und Ausland, sowie alle in der Schweiz seit wenigstens drei Jahren niedergelassenen Berufskünstler teilnehmen.

3. Die Entwürfe im Modell sind in Originalgröße einzureichen; diese darf in der Höhe nicht über 28 cm, in der Breite nicht über 20 cm bemessen sein. Die Reproduktion ist auf galvanoplastischem Wege vorgesehen (Hohl- und Kerngalvano) oder Bronzeguß, eventuell Massenauflage in Gips oder in einem geeigneten andern Material. Vorschläge hiefür können dem Entwurf in einer schriftlichen Beilage (mit Materialproben) beigegeben werden. Aus der Art der Wiedergabe ergibt sich, dass das Modell in der Silhouette einfach gehalten sein muss. Für die Wiedergabe hat der erste Preisträger (event. der 2. oder der 3. Preisträger, siehe Art. 10 dieser Bestimmungen) ein durchgearbeitetes Modell zu schaffen.

4. Die Entwürfe sind bis zum 10. November 1915 postfrei, sorgfältig verpackt, an den Verlag der Zeitschrift «Das Werk» Bümpliz-Bern einzureichen. Der den Unterlagen beigegebene Adreß-Zettel soll, ausgefüllt, zur Verwendung gelangen. Später abgesandte Entwürfe werden nicht berücksichtigt. Jeder Künstler, der an diesem Wettbewerb teilnehmen will, bezieht von der Zeitschrift «Das Werk» Bümpliz-Bern die Unterlagen (Programm, Stimmzettel, Wettbewerbsmarke) gegen Postnachnahme von Fr. 2.—. Abonnenten der

Ed. Berta — Crepusculo

Zeitschrift stehen die Unterlagen gratis zur Verfügung.

5. Die Entwürfe sollen keinerlei Urheberzeichen, sondern ein Kennwort (Motto) und (aufgeklebt) die Wettbewerbsmarke tragen. Der Wettbewerber kann mehrere Entwürfe, alle mit dem gleichen Motto, einreichen; er muß sie aber in einem Paket einsenden und die Wettbewerbsmarke beilegen. Der weiße, versiegelte Briefumschlag, mit dem gleichen Kennwort versehen, soll deutlich Namen und Adresse des Urhebers enthalten.

6. Entwürfe, die den in diesem Programm gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden vom Wettbewerb auch dann ausgeschlossen, wenn sich ihre Prämierung vom künstlerischen Standpunkt aus rechtfertigen sollte.

7. Die Entwürfe, die den Bedingungen dieses Programmes entsprechen, werden durch ein dreigliedriges Preisgericht beurteilt, das wie folgt zusammengesetzt wird:

a) Aus dem Präsidenten.

Der Auslober A. Wiskemann-Knecht A.-G., vertreten durch P. Wiskemann, ist Präsident im Preisgericht.

b) Aus den zwei der im folgenden vorgeschlagenen fünf Künstler, die die meisten Stimmen der Wettbewerber auf sich vereinigen:

A. Angst, sculpteur, Genève; F. Boquet, sculpteur, Genève; H. Hubacher, Bildhauer, Bern; P. Osswald, Bildhauer, Zürich; W. Schwerzmann, Bildhauer, Zürich.

Jeder Wettbewerber erhält einen Wahlzettel, der die Namen der fünf Künstler enthält. Von diesen hat er drei durchzustreichen. Die nicht gestrichenen gelten als von ihm gewählt, die übrigen sind Ersatzmänner in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Der Wahlzettel ist gleichzeitig mit dem Entwurf im verschlossenen blauen Briefumschlag, der die deutliche Aufschrift «Wahlzettel-Preisgericht» und das Kennwort des Entwurfes tragen soll, einzureichen.

8. Das Preisgericht entscheidet endgültig über alle den Wettbewerb betreffenden Fragen, sofern dessen Entscheide nicht vom Standpunkt gegenwärtigen Programms angefochten werden. Im Anfechtungsfalle entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Vertreter des Anfechters und Auslobers unter dem Vorsitz eines Obmannes, der von der Redaktion der Zeitschrift «Das Werk» bestimmt wird.

9. Die Entscheidung des Preisgerichts wird

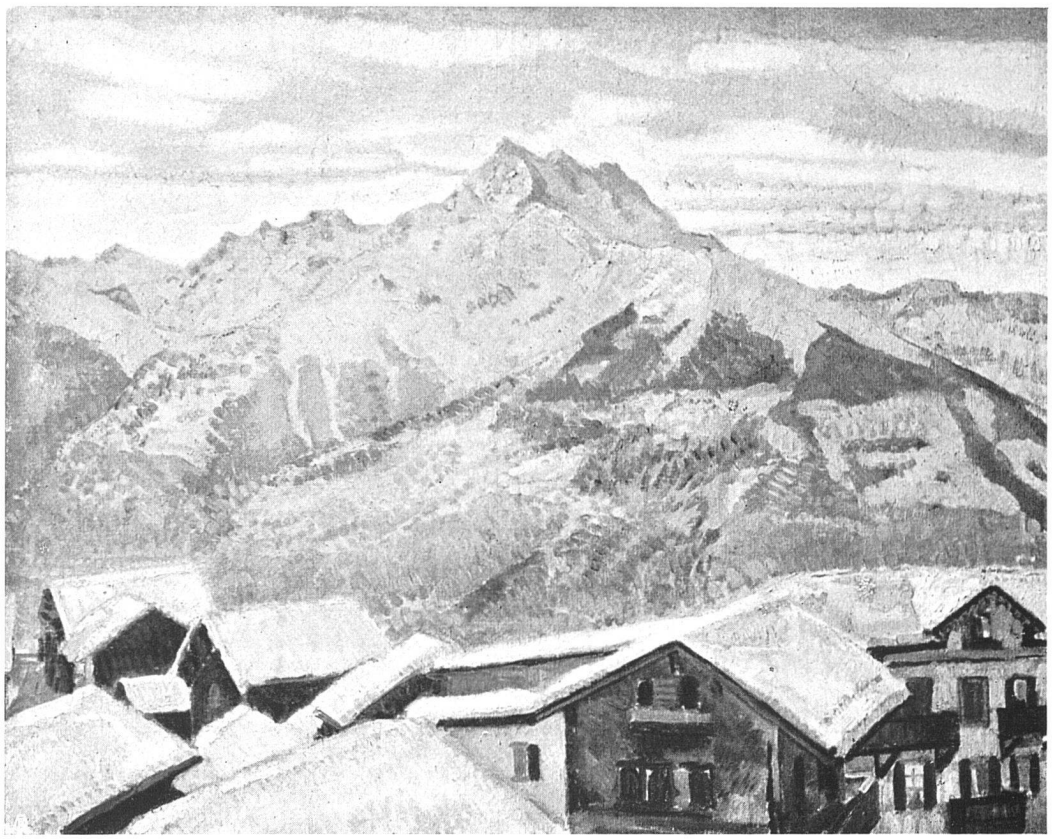

René Francillon — Matin à Chésières

spätestens zwei Wochen nach dem Schlusstermin des Wettbewerbes getroffen und in der nächstfolgenden Nummer der Zeitschrift «Das Werk» sowie in einer Mitteilung an die Tagespresse bekannt gemacht. Die Veröffentlichung von Abbildungen der Entwürfe bleibt der Zeitschrift «Das Werk» vorbehalten.

10. Die A. Wiskemann-Knecht A.-G., Zürich stellt für Preise und Ankäufe die Summe von Fr. 1,200.— zur Verfügung, die in folgender Weise verteilt werden soll:

Ein erster Preis von . . . . . Fr. 500.—
in dieser Summe ist die Vergütung für die Herstellung eines durchgearbeiteten Modells, das sich ohne weiteres zur Vervielfältigung eignet, inbegriffen.
Ein zweiter Preis von . . . . » 250.—
Ein dritter Preis von . . . . . » 200.—
soll später einer dieser zwei Entwürfe (2. oder 3. Preis) zur Vervielfältigung gelangen, so wird die Arbeit für das durchgearbeitete Modell (reproduktionsfähig) noch mit Fr. 200.— besonders vergütet.
für weitere Preise . , ... » 250.—

die als Entschädigung für die geleistete Arbeit verteilt werden sollen; ein Reproduktions- oder Eigentumsrecht wird damit keineswegs erworben.

12. Die gesamten ausgesetzten Preissummen werden unter allen Umständen zur Verteilung gelangen und innerhalb der Frist von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Jury-Entscheides ausbezahlt.

13. Die prämierten Modelle des ersten, zweiten und dritten Preises werden Eigentum des Auslobers. Ebenso geht auch das Vervielfältigungsrecht an denselben auf den Auslober über. Das Vervielfältigungsrecht steht ihm jedoch nur in dem Sinne zu, dass er die von ihm durch Prämierung oder Ankauf erworbenen Entwürfe nur als Kleinplastik in den im Programm vorgeschriebenen Maßen ausführen darf. Wünscht der Auslober eine Änderung im Ausmaß oder eine anderweitige Verwendung des Entwurfes, so hat er sich hierüber mit dem Urheber zu verständigen. Der Urheber ist indessen auch seinerseits nicht berechtigt, den Entwurf in größern oder kleinern Maßen zu vervielfältigen oder anderweitig zu verwenden, ohne hiefür die Zustimmung des Auslobers eingeholt und sich mit ihm hierüber verständigt zu haben.

14. Die Ausführung der prämiierten Entwürfe untersteht der Überwachung ihrer Urheber.

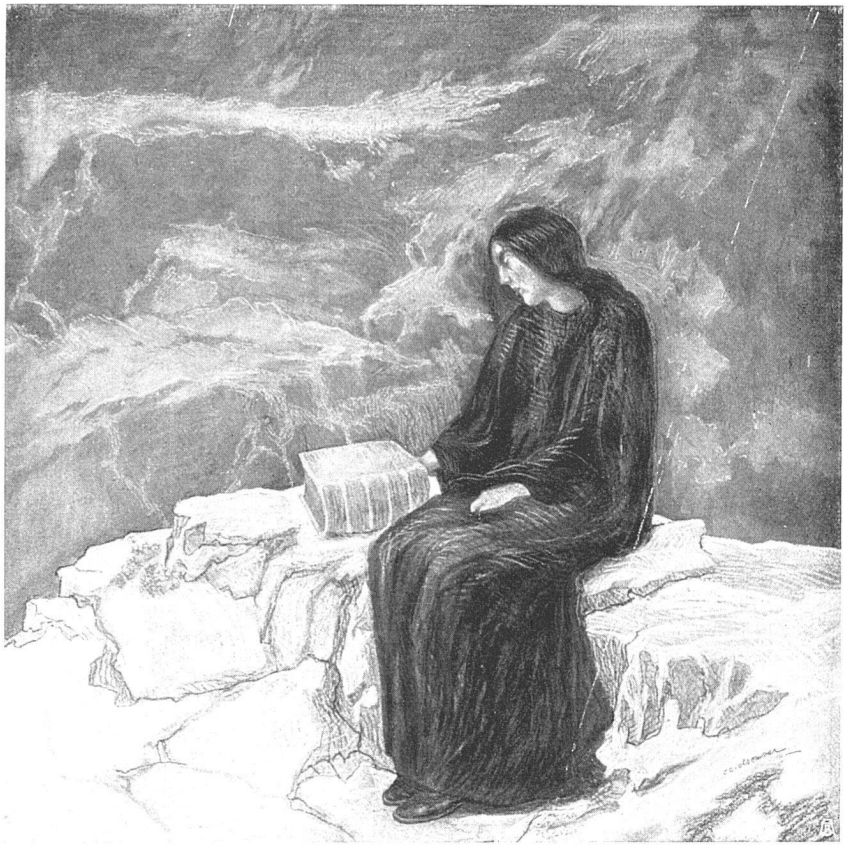

Charles Olsommer — Méditation

15. Alle zum Wettbewerb zugelassenen Entwürfe bleiben während der Dauer von 6 Monaten zum Zwecke öffentlicher Ausstellung zur Verfügung der Zeitschrift «Das Werk» und werden dann bis zum 1. Mai 1916 auf Wunsch der Einsender kostenfrei zurückgesandt. Spätere Reklamationen bleiben unberücksichtigt. Die ausgestellten Werke werden unter Musterschutz gestellt.

16. Das vorstehende Programm gilt für die Auslober sowohl, wie für die Wettbewerber als Vertrag im Sinne des O.-R. In allen übrigen Fragen urheberrechtlicher Natur gelten die Bestimmungen der revidierten Berner Konvention zum Schutze geistigen und künstlerischen Eigentums vom 1. November 1908.

7. Wettbewerb für Erlangung von Entwürfen von Linoleum-Muster für die Schweizerische Linoleum-Fabrik Giubiasco".

Für diesen Wettbewerb haben rechtsverbindliche Gültigkeit folgende Bestimmungen:

1. Die Erste Schweizerische Linoleumfabrik Giubiasco möchte mit diesem Wettbewerb Entwürfe für neue Linoleum-Muster erlangen.

2. An diesem Wettbewerb können schweizerische Architekten, Maler, Kunstgewerbetreibende im In- und Ausland, sowie in der Schweiz seit wenigstens 3 Jahren niedergelassene Berufskünstler teilnehmen.

3. Die Entwürfe müssen der Technik der Linoleumfabrikation Rechnung tragen, d. h. die dekorativen Elemente sollen im Kontur einfach gehalten sein, so daß die Herstellung der Einfüllrahmen und das Einfüllen der Masse selbst leicht vonstatten geht. In den Zeichnungen sollen aus technischen Gründen keine Linien unter 4 mm Breite und Punkte unter 6 mm Durchmesser aufgenommen werden. Der Farbenwahl und Zusammenstimmung ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, so dass das Ornament tatsächlich als Bodenbelag auch in kleinen Räumen verwendet werden kann. Es dürfen höchstens vier Farben verwendet werden. Der Entwurf ist in Originalgröße einzureichen, und zwar so, daß aus dem eingereichten Stück auf die Wirkung in der Fläche eines Bodenbelages geschlossen werden kann. (Reihung von dekorativen Elementen in zwei- oder dreimaliger Wiederholung.) Die Entwürfe müssen mindestens in der Größe von 50 × 50 cm eingereicht und in vier verschiedenen Farbenzusammenstellungen von je 25 × 25 cm erstellt sein.

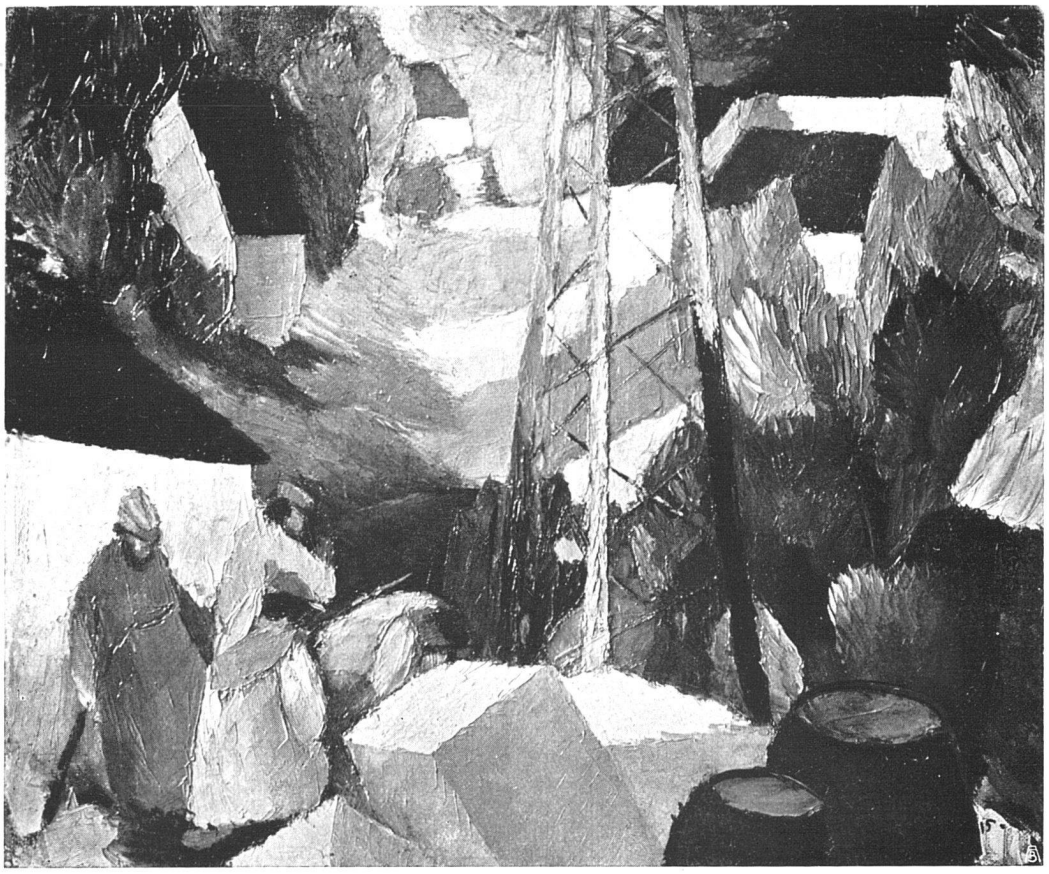

Louis Moilliet — Gefecht in einem serbischen Dorf

4. Die Entwürfe sind bis zum 25. Nov. 1915 postfrei, sorgfältig verpackt, an den Verlag der Zeitschrift „Das Werk" Bümpliz-Bern einzureichen. Der den Unterlagen beigegebene Adreß-Zettel soll, ausgefüllt, zur Verwendung gelangen. Später abgesandte Entwürfe werden nicht berücksichtigt. Jeder Künstler, der an diesem Wettbewerb teilnehmen will, bezieht von der Zeitschrift „Das Werk" Bümpliz-Bern die Unterlagen (Programm, Stimmzettel, Wettbewerbsmarke) gegen Postnachnahme von Fr. 2.—. Abonnenten der Zeitschrift stehen die Unterlagen gratis zur Verfügung.

5. Die Entwürfe sollen keinerlei Urheberzeichen, sondern ein Kennwort (Motto) und (aufgeklebt) die Wettbewerbsmarke tragen. Der Wettbewerber kann mehrere Entwürfe einreichen; er muß sie aber in einem Paket einsenden und die Wettbewerbsmarke beilegen. Der weiße versiegelte Briefumschlag, mit dem gleichen Kennwort versehen, soll deutlich Namen und Adresse des Urhebers enthalten.

6. Entwürfe, die den in diesem Programm gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden vom Wettbewerb auch dann ausgeschlossen, wenn sich ihre Prämierung vom künstlerischen Standpunkt aus rechtfertigen sollte.

7. Der Auslober verpflichtet sich rechtsverbindlich, die von ihm durch Prämierung oder Ankauf erworbenen Entwürfe nur als Linoleummuster in den, im Entwurf vorgesehenen Maßen ausführen zu lassen. Wünscht der Auslober eine Änderung im Ausmaß oder eine anderweitige Verwendung des Entwurfes, so hat er sich mit dem Urheber zu verständigen.

8. Die Entwürfe, die den Bedingungen dieses Programmes entsprechen, werden durch ein dreigliedriges Preisgericht beurteilt, das wie folgt zusammengesetzt wird:

a) Aus dem Präsidenten.

Der Auslober Schweizerische Linoleum-Fabrik Giubiasco, vertreten durch Charles Jaquinet, Zürich, ist Präsident im Preisgericht.

b) Aus den zwei der im folgenden vorgeschlagenen sechs Künstlern, die die meisten Stimmen der Wettbewerber auf sich vereinigen:

M. Baudin, Architekt, Lausanne; M. Braillard, Architekt, Genf; O. Ingold, Architekt, Bern; P. Kammüller, Maler, Basel; E. Linck, Maler Bern; W. Pfister, Architekt, Zürich.

Jeder Wettbewerber erhält einen Wahlzettel, der die Namen der sechs Künstler enthält, Von diesen

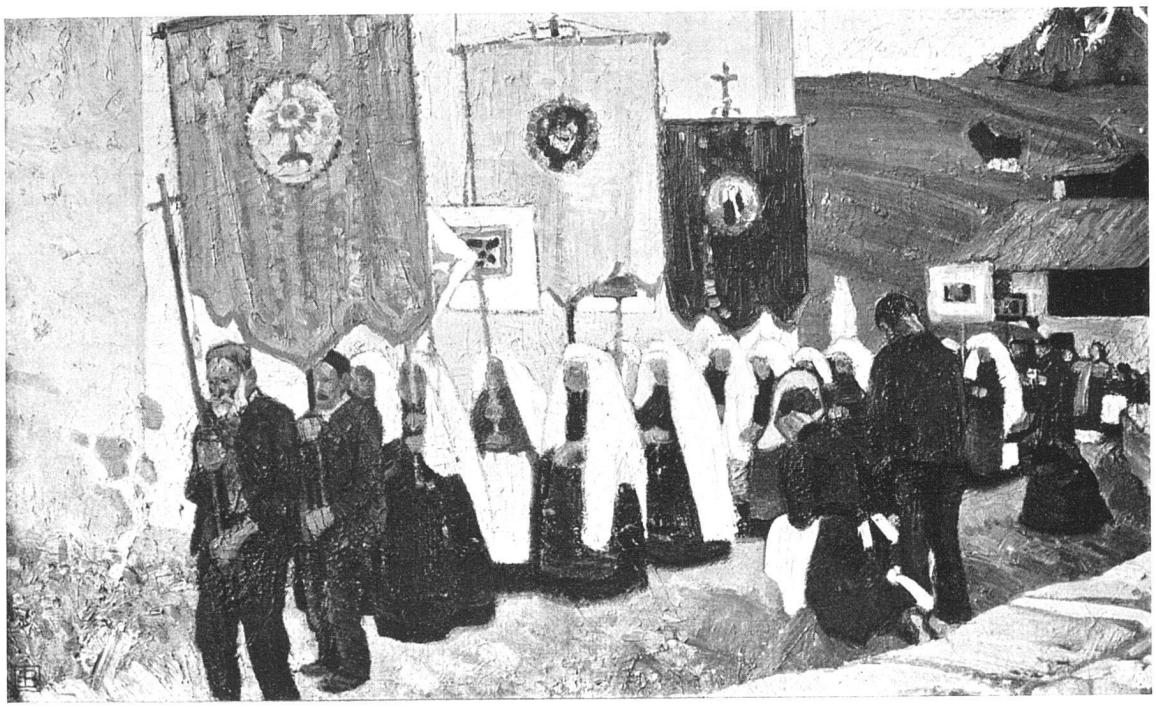

Edouard Bille — Procéssion

Gustav Vollenweider — Stilleben

hat er vier durchzustreichen. Die nicht gestrichenen gelten als von ihm gewählt, die übrigen sind Ersatzmänner in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Der Wahlzettel ist gleichzeitig mit dem Entwurf im verschlossenen blauen Briefumschlag, der die deutliche Aufschrift „Wahlzettel-Preisgericht" und das Kennwort des Entwurfes tragen soll, einzureichen.

9. Das Preisgericht entscheidet endgültig über alle den Wettbewerb betreffenden Fragen, sofern dessen Entscheide nicht vom Standpunkt gegenwärtigen Programms angefochten werden. Im Anfechtungsfalle entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Vertreter des Anfechters und Auslobers unter Vorsitz eines Obmannes, der von der Redaktion der Zeitschrift «Das Werk» bestimmt wird.

10. Die Entscheidung des Preisgerichtes wird spätestens zwei Wochen nach dem Schluss des Wettbewerbes getroffen und in der nächstfolgenden Nummer der Zeitschrift «Das Werk» sowie in der Mitteilung an die Tagespresse bekanntgemacht. Die Veröffentlichung von Abbildungen der Entwürfe bleibt der Zeitschrift «Das Werk» vorbehalten.

11. Die Erste Schweizerische Linoleumfabrik Giubiasco stellt für Preise und Ankäufe die Summe von Fr. 1000.— zur Verfügung, die in folgender Weise verteilt werden soll:

Ein erster Preis von	Fr. 300.—
» zweiter » »	» 250.—
» dritter » »	» 200.—
Für weitere Preise und Ankäufe .	» 250.—

wobei der Mindest-Ankaufspreis nicht unter 75 Franken stehen soll.

12. Die gesamten ausgesetzten Preissummen werden unter allen Umständen zur Verteilung gelangen und innerhalb der Frist von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Jury-Entscheides ausbezahlt.

13. Die prämierten und angekauften Entwürfe werden Eigentum des Auslobers mit dem Recht zu der im gegenwärtigen Programm vorgesehenen Verwendung. Sie gelangen mit Nennung des Künstlernamens in den Handel. Die Wettbewerber verpflichten sich, nicht prämierte Entwürfe unter keinen Umständen unter der Summe des ersten Preises an anderweitige Interessenten zur Verwendung abzutreten.

14. Die Ausführung der prämierten Entwürfe untersteht der Überwachung ihrer Urheber.

15. Alle zum Wettbewerb zugelassenen Entwürfe bleiben während der Dauer von 6 Monaten zum Zwecke öffentlicher Ausstellung zur Verfügung der Zeitschrift «Das Werk» und werden dann bis zum 1. Mai 1916 auf Wunsch der Eigentümer kostenfrei zurückgesandt. Spätere Reklamationen bleiben unberücksichtigt.

16. Die Entwürfe, die öffentlich zu einer Ausstellung gelangen, werden unter Musterschutz gestellt.

17. Das vorstehende Programm gilt für die Auslober sowohl, wie für die Wettbewerber als Vertrag im Sinne des O. R. In allen übrigen Fragen urheberrechtlicher Natur gelten die Bestimmungen der revidierten Berner Konvention zum Schutze geistigen und künstlerischen Eigentums vom 1. November 1908.

W. Mettler — Plakette

Photographien von Ph. & E. Linck in Zürich

Redaktion: Dr. Hans Bloesch, Dr. H. Röthlisberger, Bümpliz-Bern.

Emil Cardinaux, Bern

Aus dem „Holderbusch", für das zweite Schuljahr herausgegeben von Ernst Schneider, Verlag A. Francke in Bern

Beilage zu Heft 11, 1915, „Das Werk"
Druck Benteli A.-G., Bümpliz-Bern

Leere Seite
Blank page
Page vide